

Geschäftsführung



Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft
z. H. Frau Mag. Kornelia Loidl
Stubenring 12
1010 Wien

Datum: 20.08.2010
Kontakt: Mag. Isabell Schinnerl
Telefon: +43 (0) 505 55-34838, **Fax:** -9534838
E-Mail: isabell.schinnerl@ages.at
Sachbearb.: Mag. Isabell Schinnerl
Geschäftszahl: BMLFUW-LE.4.3.1/0020-I/2/2010

Betreff: Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 - Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Frau Mag. Loidl,

Namens der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit erlauben wir uns, im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zum gegenständlichen Gesetzesentwurf wie nachstehend Stellung zu nehmen:

Ad § 1:

Abs 1:

Diesbezüglich regen wir an, dem Abs 1 eine Ziffer 2 mit nachstehendem Inhalt hinzuzufügen:

2. Vollziehung der Verordnung 1185/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Statistiken zu Pestiziden, ABl. Nr. L 324 vom 10.12.2009 S. 1 (im Folgenden „Verordnung (EG) 1185/2009“).

Abs 2:

2) Es gelten die in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, in der Verordnung (EG) Nr. 1185/2009 und in der Richtlinie 2009/128/EG enthaltenen Begriffsbestimmungen. ...

Ad § 2:

Abs 1:

In Zusammenhalt mit § 1 ersuchen wir auch um Ergänzung des § 2, sodass dessen Abs 1 lauten könnte:

§ 2. (1) Die Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes zur Wahrnehmung der in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und in der Verordnung (EG) Nr. 1185/2009 vorgesehenen Aufgaben ist, soweit nicht anderes bestimmt ist, das Bundesamt für Ernährungssicherheit.

Begründung zu §§ 1, 2: Die Statistik-Verordnung sollte deshalb miteinbezogen werden, da das BAES als Vollzugsbehörde auf Basis der Meldepflichten gem. § 25 PMG 97 idgF über die relevanten Daten verfügt





und deshalb zur Verwaltungsvereinfachung und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Verfahrensökonomie auch zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1185/2009 sein sollte. Agenden der Statistik Austria bleiben davon unberührt.

Ad § 3:

Diesem Paragraphen sollte nachstehender Absatz hinzugefügt werden:

(4) Werden Pflanzenschutzmittel am Betriebsstandort vorgefunden, so ist ohne weiteres von einem Inverkehrbringen nach diesem Bundesgesetz auszugehen, wenn der Beschuldigte nicht glaubhaft machen kann, dass kein Inverkehrbringen vorliegt.

Die Notwendigkeit dieser Bestimmung ergibt sich aufgrund bisheriger einschlägiger Entscheidungen einiger UVS der Länder, in denen dem Abfallwirtschaftsgesetz gegenüber dem PMG der Vorzug gegeben wurde. (siehe z.B. Erkenntnis UVS-OÖ, GZ: VwSen-200355/21/SR/Sta - VwSen-200367/18/SR/Sta) Zusammengefasst ging der UVS trotz Vorliegens der Voraussetzungen für eine Subsumtion unter das PMG von einer Übertretung nach dem Abfallwirtschaftsgesetz aus, wenn PSM mehr als 1 Jahr lang abgelaufen waren, weil das AWG strengere Strafdrohungen vorsieht. Dadurch kam es in diesen Fällen zu keiner Bestrafung der Beschuldigten, da eine Verfolgung nach dem AWG aufgrund der Verfolgungsverjährung unterblieb.

Abs 3:

Hier regen wir an, den Begriff „Zusatzstoffe“ aufzunehmen, sodass der Absatz lauten sollte:

(3) Abnehmer sind berechtigt, Pflanzenschutzmittel *und Zusatzstoffe*, die nicht mehr in Verkehr gebracht werden dürfen, dem Abgeber zurückzugeben. Der Abgeber ist zur kostenlosen Rücknahme der Pflanzenschutzmittel *und Zusatzstoffe* einschließlich ihrer Verpackungen verpflichtet, sofern die Rückgabe der Pflanzenschutzmittel *und Zusatzstoffe* in deren Originalverpackungen ohne Beigabe anderer Stoffe oder Zubereitungen erfolgt und der Abnehmer dem Abgeber über dessen Verlangen seine Identität nachgewiesen hat.

Ad § 11:

Wir schlagen vor, diese Bestimmung um einen Absatz zu ergänzen:

3) Alle Geschäfts- und Betriebsinhaber sind verpflichtet, sämtliche Gegenstände im Sinne dieses Bundesgesetzes hinsichtlich der Konformität mit den pflanzenschutzrechtlichen Bestimmungen zu überwachen und widrigenfalls unverzüglich den rechtmäßigen Zustand herzustellen.

Dadurch werden die Inverkehrbringer zur regelmäßigen Beobachtung ihrer Produktpalette und Werbematerialien angehalten sowie zu umgehendem Handeln bei Abweichungen verpflichtet. Damit soll eine erhöhte Sicherheit für die Verwender und Konsumenten gewährleistet werden.

Ad §§ 13, 14:

Diese Bestimmungen sollten uE jeweils um folgenden Absatz 5 ergänzt werden:





(5) Im Rahmen der landesrechtlichen Regelungen gemäß Absatz 1 bis 4 können Sachverständige der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit beigezogen werden.

Damit soll den Ländern die Möglichkeit gegeben werden, im Bedarfsfall aktiv auf die breitgefächerten Expertisen der AGES zurückgreifen zu können. Gleichzeitig soll eine verstärkte Kooperation Bund/Länder gefördert werden.

Ad Gebühren:

Zwar werden die Gebührentarife des BAES auf der Grundlage von § 6 Abs 6 GESG erlassen, doch wäre - vor allem in Hinblick auf UVS-Entscheidungen, die unseren Gebühren jegliche Berechtigung absprechen, - ein Verweis im PMG auf das GESG zur Nachvollziehbarkeit der Gebührevorschreibung bzw der Gebührentarife sinnvoll und notwendig. Deshalb ersuchen wir um Aufnahme der nachstehenden Bestimmung im Anschluss an § 16:

Gebühren

§ 17. Für die Tätigkeit des Bundesamts für Ernährungssicherheit im Rahmen der Vollziehung des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2010 ist eine Gebühr gemäß § 6 Abs. 6 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes, BGBl. I Nr. 63/2002, zu entrichten.

Darüber hinaus sind wir mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf vollinhaltlich einverstanden.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Vorschläge im Rahmen des Begutachtungsverfahrens, stehen für weitere Fragen jederzeit gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Dr. Bernhard Url, Geschäftsführer

Erght weiters an:

Das Präsidium des Nationalrates

